



BUNDESVERBAND DEUTSCHER PFLANZENZÜCHTER E.V.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat N I 4 - Internationale Angelegenheiten
der biologischen Vielfalt
Herrn Thomas Ebben
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Vorab per E-Mail an:

thomas.ebben@bmu.bund.de

Bonn, 21.03.2014 Boe/Ha

Anhörung - Umsetzung und Ratifizierung Nagoya-Protokoll; NI4 - (70132-11/21.1)

Sehr geehrter Herr Ebben,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen möchten, um Ihnen die Besorgnisse der Pflanzenzüchter in Bezug auf die Umsetzung der EU-Verordnung (ABS-VO) in deutsches Recht darzulegen.

Der BDP unterstützt das Ziel der Erhaltung genetischer Ressourcen durch nachhaltige Nutzung und Vorteilsausgleich. Pflanzenzüchtung unterliegt jedoch besonderen Bedingungen.

Um eine neue Pflanzensorte zu züchten, muss zunächst eine möglichst breite genetische Grundlage geschaffen werden. Dies geschieht, indem eine große Zahl bereits vorhandener Sorten untereinander gekreuzt wird. In einem kleinen Zuchtprogramm, das die Marktreife zumindest einer Sorte jährlich zum Ziel hat, sind mindestens 1000 neue Kreuzungen pro Jahr erforderlich. Da jede dieser Kreuzungen zwei Eltern braucht, müssen in ein solches Programm jährlich 2000 Eltern neu eingeführt werden. Nach 10 Jahren - diese Zeit benötigt es, um eine Sorte fertigzustellen – summiert sich dies auf 20.000 Eltern, die in das Zuchtprogramm eingeführt wurden. Auf Basis der Annahme, dass ca. die Hälfte dieser Eltern aus externen, CBD-relevanten Quellen stammt, bedeutet dies das Management von 10.000 Dokumentationen in diesem eher kleinen Zuchtprogramm. Die Zahlen können sich in Abhängigkeit von der Größe des Zuchtprogramms leicht verdreifachen. Die Beachtung der Vorgaben der ABS-VO und der zu erwartenden nationalen Umsetzung bei all diesen Kreuzungsschritten wird die Pflanzenzüchter vor erhebliche Herausforderungen stellen. Dieser ohnehin schon hohe Aufwand wird jedoch potenziert und perpetuiert, wenn dem Anwendungsbereich nicht nur das Ursprungsmaterial (z.B. aus einer Genbank des Ursprungslandes) unterfallen sollte, sondern auch die Verwendung von vermarkteten Pflanzensorten für die Weiterzüchtung.

.../2

Bisher sind vermarktete Pflanzensorten aufgrund des UPOV-Übereinkommens frei für die Weiterzuchtung verwendbar, da jede neue Pflanzenzüchtung auf vorherigen Züchtungen aufbaut. Der so genannte Züchervorbehalt gehört zu den besonderen Errungenschaften der Pflanzenzüchtung. So sollen rechtliche Abhängigkeiten der nachfolgenden Züchter von den vorherigen Züchtern vermieden werden. Auch sollen die Züchter von umfassenden Prüfungen (so genannten Freedom-to-operate-(FTO)-Analysen) entbunden werden. All dies dient der Nutzung eines möglichst breiten Genpools und damit letztlich dem Erhalt und der Erweiterung der genetischen Vielfalt. Auch im Rahmen der Einführung eines europäischen Gemeinschaftspatents sowie des deutschen Patentgesetzes ist der Wert dieser Errungenschaft für die genetische Vielfalt anerkannt worden, indem auch hier der Züchervorbehalt eingeführt wurde.

Daher sieht der BDP im Anwendungsbereich der CBD die Notwendigkeit praktikable Bedingungen für ABS zu entwickeln, die die beschriebenen Eigenarten der Pflanzenzüchtung ähnlich wie der International Treaty on Plant Genetic Resources (ITPGR) berücksichtigen. Dies ist insbesondere für kleine und mittelständische Pflanzenzuchtunternehmen von herausragender Bedeutung, wenn diese ihren Beitrag zur Sicherung und Mehrung der Nutzpflanzenvielfalt weiterhin leisten sollen.

Wir möchten Sie daher bitten die vorgenannten praktischen Bedingungen zu beachten und sich um eine Umsetzung der ABS-VO in deutsches Recht zu bemühen, die jedenfalls „deutsche“ genetische Ressourcen nicht unter ein hoheitliches Zustimmungserfordernis stellt und die erforderlichen Dokumentationen mit Augenmaß festlegt. Zudem sollte die Umsetzung verhältnismäßig sein und nicht über die zum gegenwärtigen Zeitpunkt absolut notwendigen Schritte hinausgehen. Insofern erscheint beispielsweise die Regelung in § 3 zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, da nach Artikel 7 Abs. 4 ABS-VO noch ausführende europarechtliche Rechtsakte zu erwarten sind. Diese sollten abgewartet werden.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll und aus der EU-Verordnung (Gesetz über die Nutzung genetischer Ressourcen – NgRG) im Einzelnen:

F. Weitere Kosten

Wie oben bereits dargelegt wird es erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand bei den Züchtungsunternehmen geben, der von Umfang und Ausgestaltung der Dokumentationspflichten und möglicher Gebührenerhebungen durch die Kontrollbehörde abhängig ist. Besonders stark dürften kleine und mittlere Unternehmen von den zusätzlichen Transaktionskosten betroffen sein, was weitere Marktkonzentration befürchten lässt. Auch in § 10 werden die Aufwendungen des Betreibers bei Erfüllung der Auskunft- und Duldungspflichten angesprochen. Diese Kosten sollten berücksichtigt werden.

§ 2

Der BDP begrüßt ausdrücklich eine Klarstellung dergestalt, dass für genetische Ressourcen, die im Souveränitätsbereich Deutschlands liegen, kein „prior informed consent“ und keine „mutually agreed terms“ notwendig sein werden. Allerdings könnte § 2 dahingehend konkretisiert werden, dass kein hoheitliches Einverständnis erforderlich ist. Unter „Einschränkungen“ könnten möglicherweise auch privatrechtliche Beschränkungen (geistiges Eigentum) verstanden werden.

§ 4

Eine Präzisierung des in Absatz 2 genannten Anwendungsbereichs wäre wünschenswert, damit den Nutzern von genetischen Ressourcen eine bessere Einschätzung ermöglicht wird.

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollten in Absatz 3 Nr. 3 beide Voraussetzungen kumulativ erforderlich sein. Der letzte Satz des Absatzes 3 sollte gestrichen werden. Die Durchsuchung von Wohnräumen ist nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Der Nutzer unterliegt einer Verpflichtung Unterlagen zur Dokumentation beizubringen. Es stellt sich daher die Frage, was im Rahmen einer Untersuchung gefunden werden soll. Denkbar wäre die Suche nach genetischen Ressourcen, deren Besitz und deren Nutzung allerdings nicht verboten sind. Allenfalls aus tierschutzrechtlichen Aspekten könnte eine Durchsuchung in Wohnräumen erforderlich sein. Dafür steht aber die Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 b) TierSchG zur Verfügung. Wegen der Unverhältnismäßigkeit der Durchsuchung von Wohnräumen zur Ahndung von möglichen Ordnungswidrigkeiten sollte auch in Absatz 4 die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung gestrichen werden. Darüber hinaus stellt sich auch bei der Durchsuchung der Geschäftsräume die Frage, wie die Rechte des betroffenen Nutzers gewahrt werden. Die Einfügung eines Richtervorbehalts erscheint notwendig.

§ 7

Aus Sicht des BDP verstößt § 7 gegen das Bestimmtheitsgebot, da für den Nutzer nicht ersichtlich ist, welche Handlungen hier mit Bußgeld bewehrt sind. Der Nutzer muss die „gebotene Sorgfalt“ an den Tag legen, deren Einhaltung vom konkreten Einzelfall abhängen dürfte. Eine Konkretisierung der Handlungen scheint unerlässlich.

§ 8

Auch im Rahmen der Befugnis zur Einziehung stellt sich die Frage, welche Handlungen die nach § 7 mit Bußgeld bewehrten sind, und welche die sich hierauf beziehenden Gegenstände sind. Fraglich ist zudem, ob die Einziehung bei Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt eine verhältnismäßige und interessengerechte Sanktion ist (zumal noch unklar ist, was „gebotene Sorgfalt“ genau bedeutet). Oder ob eine Einziehung nicht erst nach Aufforderung durch den Herkunftsstaat in Betracht kommen sollte.

§ 10

Die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung von Überwachungsgebühren lehnt der BDP ab, da dadurch zusätzlich zu den im Eingang der Stellungnahme beschriebenen Erschwernissen weitere Kosten zu Lasten der Unternehmen verursacht würden.

Artikel 3

Aus Sicht der Pflanzenzüchter wäre das Inkrafttreten simultan mit Inkrafttreten der ABS-VO wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carl-Stephan Schäfer
Geschäftsführer



Alexandra Bönsch
Syndikusanwältin